



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIALE ARBEIT IN DER MIGRATIONSGESELLSCHAFT“

beschlossen in der

97. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.09.2020

befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.11.2020

beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021

genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 15.02.2021 Az.: 27.5 – 74509-136

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 264

## INHALT:

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	3
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	4
§ 5	Auswahlverfahren .....	4
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ .....	5
§ 7	Auswahlgespräch.....	5
§ 8	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	6
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	6
§ 10	In-Kraft-Treten.....	6

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 27.01.2020 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ ist, dass der\*die Bewerber\*in
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten sozialwissenschaftlichen, sozialpädagogischen oder theologischen Studiengang bzw. in einem eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Bachelorabschluss oder einem fachlichen geeigneten sozialwissenschaftlichen, sozialpädagogischen oder theologischen Studiengänge bzw. in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

<sup>2</sup>Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn im Rahmen des Studiengangs ein Studienanteil von mindestens 75 LP in einer Theologie oder der Sozialwissenschaft oder der Sozialpädagogik erbracht wurde. <sup>3</sup>Fachlich geeignete Studiengänge sind insbesondere Studiengänge der:

- Sozialen Arbeit,
- Sozialwissenschaft,
- Sozialpädagogik,
- Evangelischen Theologie,
- Islamischen Theologie
- Katholischen Theologie

<sup>4</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).

- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache des\*der Bewerber(s)\*in ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, der\*die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs, d.h. bis zum 31. März vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Ausländische Bewerber\*innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis zum 15.07. über die Servicestelle Uni-Assist. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - ein Lebenslauf,
  - ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>25% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. <sup>4</sup>75% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>5</sup>Die Zahl der Bewerber\*innen an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerber\*innen, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch gemäß § 7 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs.1 bzw. 2, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

<sup>3</sup>Der\*die Bewerber\*in erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,7 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,4 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

<sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerber\*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ bildet zugleich die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
  - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
  - d) Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist gem. § 2 Absatz 1.

## **§ 7 Auswahlgespräch**

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der\*die Bewerber\*in für den ausgewählten Studiengang fachlich geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen aus mindestens einem der Bereiche Theologie, Sozialwissenschaft oder Soziale Arbeit,
  - Grundlagenwissen in Forschungsfeldern, die sich mit Migration und Migrationseffekten befassen.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch findet nach Ende Bewerbungsverfahrens statt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerber\*innen werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
  - b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerber\*innen jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des\*der Bewerber\*in und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern ein\*eine Bewerber\*in ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs.1 bzw. 2 für das Auswahlverfahren verwendet. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des\*der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge und die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (5) Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) <sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber\*innen,
  1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. die im gleichen Studiengang
    - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

  3. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, Anwendung.